

1 **Statut der SPD-Fraktion im Kreistag des Kreises Unna**

2 Beschluss - Wahlperiode 2020 bis 2025

3 **§ 1**

4 **Zusammensetzung und Aufgabe der Fraktion**

5

6 (1) Die der SPD angehörenden Mitglieder im Kreistag des Kreises Unna bilden die SPD-
7 Fraktion; sie haben volles Stimmrecht.

8

9 (2) Die Fraktion kann weitere Kreistagsmitglieder, die sich den Grundsätzen
10 sozialdemokratischer Kommunalpolitik verpflichtet fühlen, durch einen mit
11 Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss aufnehmen.

12

13 (3) Darüber hinaus kann die Fraktion Kreistagsmitglieder, die nicht der SPD angehören,
14 durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss als Hospitanten
15 aufnehmen. Hospitanten können beratend zur Vorbereitung von Kreistags- und
16 Ausschusssitzungen der Fraktion teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Die
17 Fraktion unterstützt ihre Hospitanten bei der Wahrnehmung ihres Mandats.
18 Hospitanten haben über alle ihren bekannt gewordenen Angelegenheiten der
19 Fraktion und deren Beratung Stillschweigen zu wahren.

20

21 (4) Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit im Kreis Unna und fasst
22 für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieses Statuts.
23 Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden in Abstimmung
24 mit dem Unterbezirk beschlossen.

25

26 (5) Mit beratender Stimme nehmen an den Fraktionssitzungen teil:

- 27 - der/die Vorsitzende des Unterbezirks der SPD oder seine Vertreter/seine
28 Vertreterin sowie der oder die Geschäftsführer/Geschäftsführerin des
29 Unterbezirks
- 30 - der Landrat, der Kreisdirektor und die Dezernenten, soweit sie der SPD
31 angehören
- 32 - MdB und MdL der SPD im Kreis Unna
- 33 - der/die Geschäftsführer/in der Kreistagsfraktion

34

35 (6) Die Fraktion kann den Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern für
36 Sachentscheidungen im Bereich ihrer Ausschüsse durch Mehrheitsbeschluss das
37 Stimmrecht einräumen

38

39 (7) Weitere Personen können zu Fraktionssitzungen oder zu einzelnen
40 Tagesordnungspunkten auf Beschluss des Fraktionsvorstandes beratend
41 hinzugezogen werden. Über eine regelmäßige Teilnahme an den Fraktionssitzungen
42 entscheidet die Fraktion.

43

44 Die Absätze 5 und 7 finden in Bezug auf Personen, die nicht sachkundige Bürger oder
45 Verwaltungsbedienstete sind, keine Anwendung bei der Behandlung vertraulicher
46 Angelegenheiten im Sinne § 33 KrO NRW.

47

48 §2

49 Vorstand

50

51 (1) Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand für jeweils die Dauer einer halben
52 Wahlperiode des Kreistages.

53

54 (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden
55 Vorsitzenden und fünf Beisitzern/-innen. Der stellvertretende Landrat/Die
56 stellvertretende Landrätin ist, sofern er der SPD-Fraktion angehört, geborenes
57 Mitglied mit Stimmrecht.

58

59 (3) Mit beratender Stimme nehmen an der Sitzung des Fraktionsvorstandes teil:
60 - der Landrat/die Landrätin, sowie der Kreisdirektor und die Dezernenten, sofern
61 sie Mitglieder der SPD sind
62 - der/die Vorsitzende des Unterbezirks der SPD oder sein/e bzw. ihr/e
63 Stellvertreter/in und der bzw. die Geschäftsführer/in des Unterbezirks
64 - MdB und MdL der SPD im Kreis Unna
65 - der/die Fraktionsgeschäftsführer/in.

66

67 (4) Für Abs. 3 gilt § 1 Abs. 7 entsprechend.

68

69 (5) Der Fraktionsvorstand bereitet die Sitzungen der Fraktion vor. Darüber hinaus berät
70 und entscheidet er in dringlichen Angelegenheiten.

71

72 Eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Zweidrittelmehrheit der
73 stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion; sie ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung
74 unter Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist. Einem
75 Vorstandsmitglied, welches abgewählt werden soll, ist zuvor die Möglichkeit des
76 rechtlichen Gehörs zu geben.

77

78 **§ 3**

79 **Der/Die Vorsitzende**

80

81 (1) Der/die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen. Der Vorsitzende/die
82 Vorsitzende wickelt die laufenden Finanzgeschäfte gemeinsam mit dem
83 Geschäftsführer/der Geschäftsführerin ab.

84

85 Der/die Vorsitzende beruft die Fraktionssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und
86 leitet die Sitzungen.

87 **§ 4**

88 **Pflichten der Fraktionsmitglieder**

89

90 (1) Die Mitglieder der Fraktion sollen im Kreistag und seinen Ausschüssen sowie in der
91 Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Beabsichtigt ein Mitglied, im
92 Einzelfall von Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat es den Vorstand hiervon
93 rechtzeitig zu unterrichten.

94

95 (2) Bei Angelegenheiten von wesentlicher politischer Bedeutung sind
96 Fraktionsmitglieder in erhöhtem Maße gehalten, dem Mehrheitsbeschluss der
97 Fraktion zu folgen.

98

99 (3) Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fraktion, ihrer
100 Arbeitskreise, des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören,
101 teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die sachkundigen Bürger/-innen mit
102 Ausnahme der Kreistagssitzungen. Eine Verhinderung ist dem/der
103 Fraktionsgeschäftsführer/-in rechtzeitig mitzuteilen und die Vertretung selbständig
104 zu informieren.

105 Die Fraktionsmitglieder verpflichten sich, jährlich den Betrag von 120,00 EUR zur
106 Unterstützung der Fraktionsarbeit und zur Durchführung von Klausuren an die
107 Fraktionskasse abzuführen.

108 **§ 5**

109 **Geschäftsführung**

110

111 Die Fraktion benennt zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine/einen
112 Geschäftsführer/-in auf Widerruf, der/die auch für die Schriftführung verantwortlich ist.

113

114 **§ 6**

115 **Arbeitskreise**

116 (1) Für die Beratung von besonderen Sachfragen und zur Vorbereitung der
117 Ausschusssitzungen werden Arbeitskreise gebildet.

118
119 (2) Die Arbeitskreise bestehen aus den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern
120 der für die Aufgabenbereiche der jeweiligen Arbeitskreise zuständigen
121 Fachausschüsse. Die Leiter/Leiterinnen der Arbeitskreise sind die Sprecher/innen der
122 jeweiligen Ausschüsse. Sollte der Arbeitskreissprecher oder die
123 Arbeitskreissprecherin gleichzeitig den Ausschussvorsitz wahrnehmen, bleibt dem
124 Arbeitskreis vorbehalten einen weiteren Sprecher zu wählen.

125
126 (3) Die Arbeitskreise bereiten die Beschlüsse des jeweiligen Fachausschusses vor.
127 Darüber hinaus beraten sie die Gesamtfraktion in wichtigen Angelegenheiten ihres
128 jeweiligen Aufgabenbereiches.

129
130 (4) Die Arbeitskreisleiter/innen berichten der Fraktion über wichtige Angelegenheiten
131 aus dem Bereich ihrer Arbeitskreise.

132
133 (5) Weitere Personen können zu Arbeitskreissitzungen oder zu einzelnen
134 Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden. Über eine regelmäßige
135 Teilnahme an den Arbeitskreissitzungen entscheidet der Fraktionsvorstand.

136
137 Der Abs. 5 findet in Bezug auf Personen, die nicht sachkundige Bürger oder
138 Verwaltungsbedienstete bzw. nicht nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtete
139 Personen sind, keine Anwendung bei der Behandlung vertraulicher Angelegenheiten im
140 Sinne des § 30 GO NW.

141

142 **§ 7**

143 **Einberufung der Fraktionssitzungen und Tagesordnung**

144

145 (1) Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion lädt der Vorsitzende des Unterbezirkes in
146 Abstimmung mit der Fraktion ein. Die Konstituierung soll spätestens eine Woche
147 nach Beginn der Wahlperiode stattfinden.

148

149 (2) Die Konstituierung und Wahl der/des Fraktionsvorsitzenden wird von der/dem
150 Vorsitzenden des Unterbezirks der SPD geleitet.

151

152 (3) Die Fraktion tagt mindestens vor jeder Kreistagssitzung. Der/die Vorsitzende lädt
153 nach Bedarf zu weiteren Sitzungen ein. Einladungen werden per E-Postzustellung(E-
154 Mail) versandt. Bei Bedarf erfolgt eine herkömmliche Postzustellung.
155

156 § 8

157 Tagesordnung

158 Bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt der/die Vorsitzende die Vorschläge
159 des Vorstands, der Arbeitskreise und einzelner Fraktionsmitglieder.
160

161 § 9

162 Beschlussfähigkeit

163
164 Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten
165 Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit
166 nicht festgestellt worden ist.
167

168 § 10

169 Wahlen und Abstimmungen

170
171 (1) Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in diesem
172 Statut nichts anderes geregelt ist.
173

174 (2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag von einem Drittel der
175 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
176

177 (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes
178 muss geheim gewählt werden.
179

180 Ergänzend gelten für Wahlen die Wahlordnung und das Organisationsstatut der SPD
181 entsprechend.
182

183 § 11

184 Anträge und Anfragen

185
186 (1) Anträge von Fraktionsmitgliedern an den Kreistag oder seine Ausschüsse sind dem
187 Fraktionsvorstand vorher zuzuleiten. Anfragen an den Kreistag oder Kreisausschuss

188 sind dem Fraktionsvorsitzenden, Anfragen an die Ausschüsse sind den jeweiligen
189 Arbeitskreisvorsitzenden vorher mitzuteilen.

190

191 (2) Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht im Fraktionsvorstand beraten werden
192 können, sind vor Einbringung der/dem Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

193

194 Für in Ausschüssen tätige sachkundige Bürgerinnen und Bürger gelten die Regelungen
195 entsprechend.

196

197 **§ 12**

198 **Protokoll**

199

200 (1) Über das Ergebnis der Abstimmungen in der Fraktion wird ein Protokoll geführt, das
201 jedem Fraktionsmitglied zugeleitet wird.

202

203 Stellt ein Fraktionsmitglied den Antrag, dass seine Ausführungen zu Protokoll
204 genommen werden, so hat es diese schriftlich zu formulieren. Der/die Schriftführer/in
205 nimmt sie als Anlage zur Urschrift des Protokolls.

206

207 **§ 13**

208 **Ausschluss und Austritt aus der Fraktion**

209

210 (1) Die Fraktion kann ein Mitglied mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder
211 ausschließen, wenn es durch sein Verhalten das Vertrauensverhältnis nachhaltig
212 derart gestört hat, dass eine weitere Zusammenarbeit mit dem Mitglied nicht mehr
213 zumutbar ist.

214

215 (2) Ein Fraktionsausschluss ist nur zulässig, wenn alle Fraktionsmitglieder –
216 einschließlich des Auszuschließenden – ordnungsgemäß und fristgerecht zu dieser
217 Sitzung geladen worden sind, der Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und
218 dem Fraktionsmitglied, welches ausgeschlossen werden soll, zuvor die Möglichkeit
219 des rechtlichen Gehörs eingeräumt worden ist; dem auszuschließenden Mitglied ist
220 eine ausreichende Vorbereitungszeit von mindestens 1 Woche zu seiner
221 Stellungnahme zu gewähren.

222

223 Die Mitgliedschaft kann durch Austritt beendet werden. Die Erklärung erfolgt schriftlich.

224

225 **§ 14**

226 **Finanzangelegenheiten**

227

228 (1) Über wesentliche und vom Umfang her bedeutende finanzielle Angelegenheiten der
229 Fraktion berät der Fraktionsvorstand.

230

231 Zwei von der Fraktion gewählte Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
232 prüfen die Einnahmen und Ausgaben und berichten jährlich.

233

234 **§ 15**

235 **Annahme und Änderung des Fraktionsstatutes**

236

237 (1) Das Fraktionsstatut wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und tritt mit der
238 Beschlussfassung in Kraft.

239

240 Eine Änderung des Statutes ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung
241 gestanden hat und wenn zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion der
242 Änderung zustimmen. Die Änderung des Statutes tritt erst mit der folgenden
243 Fraktionssitzung in Kraft.